

juris-Abkürzung: RealSchulVersV BW
Fassung vom: 05.02.2004
Gültig ab: 01.08.2004
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Gliederungs-Nr: 2214-1

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Versetzung an Realschulen
(Realschulversetzungsordnung)
Vom 30. Januar 1984**

**§ 1
Versetzungsanforderungen**

(1) In die nächsthöhere Klasse werden nur diejenigen Schüler versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, daß sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind. Die Fachverbände Erdkunde, Wirtschaftskunde, Gemeinschaftskunde (EWG) und Naturwissenschaftliches Arbeiten (NWA) gelten insoweit als Fächer. *)

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem für die Versetzung maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; trifft dies in höchstens drei Fächern zu, so ist der Schüler zu versetzen, wenn für jedes dieser drei Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
 - a) die Note »ungenügend« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note »mangelhaft« in einem Kernfach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Kernfach,
 - c) die Note »mangelhaft« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Absatz 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und daß er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist folgender Vermerk anzubringen: »Versetzt nach § 1 Abs. 3 der Versetzungsordnung«.

(5) Wird ein Schüler am Ende der Klasse 5 oder 6 nicht versetzt, hat die Klassenkonferenz die Empfehlung auszusprechen, daß der Schüler in die Hauptschule überwechseln soll, es sei denn, sie gelangt zu der Auffassung, daß der Schüler nach der Wiederholung der Klasse voraussichtlich den Anforderungen der Realschule gewachsen sein wird. Die Empfehlung ist im Jahreszeugnis zu vermerken. Für das Überwechseln gelten die Bestimmungen der multilateralen Versetzungsordnung.

(6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern, welche die Klasse wiederholen können, für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den unter »ausreichend« bewerteten Fächern oder Fächerverbänden in absehbarer Zeit beheben werden. Die Aufnahme setzt eine Zielvereinbarung voraus. Zum Ende der Probezeit werden die Schüler in den für die Versetzung maßgebenden Fächern, in denen die Leistungen im vorausgegangenen Schuljahr geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet worden sind, jeweils von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer schriftlich und mündlich geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf Unterrichtsinhalte der Probezeit und des vorangegangenen Schuljahres. Das Ergebnis ersetzt in dem entsprechenden Fach die Note des vorangegangenen Jahreszeugnisses. Wenn dieses Zeugnis unter Berücksichtigung der neuen Noten den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht, ist der Schüler versetzt und die am Ende des vorangegangenen Schuljahres ausgesprochene Nichtversetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen. *)

Fußnoten

* Artikel 14 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82): § 1 Abs. 1 Satz 2 findet erstmals für Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2004/2005

a) in den Grundschulen in die Klasse 1 und 2,

b) in den Hauptschulen in die Klassen 5 und 6,

c) in den Realschulen in die Klassen 5, 6 und 7 sowie

d) in den Gymnasien in die Klasse 5 eintreten.

* Artikel 14 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82): § 1 Abs. 6 findet erstmals für Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2004/2005 in den Grundschulen in die Klasse 1 und 2 eintreten.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 1 RealSchulVersV BW, vom 12.05.1993, gültig ab 01.08.1993 bis 31.07.2004

§ 1 RealSchulVersV BW, vom 30.01.1984, gültig ab 01.08.1984 bis 31.07.1993

§ 1 RealSchulVersV BW wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 14. Dezember 2009, Az: 9 S 2480/09

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

§ 9 BesSchulV BW 2009, gültig ab 01.08.2008

§ 7 AbdRealSchulPrV BW 1994, gültig ab 01.08.1995 bis 31.07.2007

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, i. d. F. v. 01.02.2013, Az.:33/31-6810.1/572

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, i. d. F. v. 11.04.2012, Az.:33/31-6810.1/572

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, i. d. F. v. 11.11.2010, Az.:41-6610/1/363

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, i. d. F. v. 11.11.2009, Az.:41-6610/1/363

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, i. d. F. v. 15.01.2010, Az.:41-6610/1/363
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, i. d. F. v. 05.11.2000, Az.:41-6610/1/363
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, i. d. F. v. 09.08.1995, Az.:II/1-6610.1/214
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, i. d. F. v. 12.08.1993, Az.:II/1-6610.1/214

© juris GmbH